Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags im Königreich Sachsen.

1 8 3 1.

№ 13.

Dresben

27. April 1831.

Im Berlage ber P. G. Silfcher'ichen Buchhandlung.

Discussionen der städtischen Curien über §. 58 bis 61 der Verfassungsurkunde.

Ein anderer Antrag geschah bahin, daß zugleich mit den städtischen Deputirten für die zweite Kammer auch die für die erste Kammer bestimmten zwölf gewählt würden, und dem König dann die Entscheidung darüber zustehen solle, wer von ihnen den Eintritt in die erste Kammer haben und wer der zweiten Kammer verdleiben solle. Die beabsichtigte Bereinigung der verschiedenen Ansichten sührte nun den Borschlag herbei, ob es nicht das beste sew, wenn für die nach Abrechnung der Stellen sür Dresden und Leipzig verdleibenden zehen städtischen Stellen in die erste Kammer freie Wahl entscheide, diese auch nicht an Mazgistratspersonen schleckterdings gebunden werde, sondern auch mit ihnen zugleich die Stadtverordneten umfasse, oder sogar alle städtische Einwohner unter Annahme eines Gensus als erwählbar ausstelle. Die Berzwirklichung dieses Borschlages hielt man jedoch dem Entwurse der Versassungsurkunde insoweit nicht entssprechend, als in ihm lediglich von Magistratspersonen und zwar von rechtskundigen die Rede ist, welche Eigenschaft die Städteordnung für die Oberburgemeister als unerlässlich annimmt; andern Theils hielt man dassur, daß die Ausschlung dieses Borschlags die Stadilität verletzen würde, in welcher das Princip der ersten Kammer eine seiner Grundstützen anerkennt. Bei Fortsetzung der Discussionen, in welchen die versschluss dahin, daß

- 1) die Städte des Königreichs, mit Ausschluß von Dresten und Leipzig, in funf Wahlbezirke von ohnsgefahr gleicher Bevölkerung getheilt werden sollten;
- 2) daß von den Stadten tieser Wahlbezirke durch ihre Stadtverordneten auf 3000 Seelen ter Bevolkerung ein Wahlmann aus tem Stadtmagistrat und Stadtgericht erwählt werde;
- 3) daß nun durch diese Wahlmanner aus rechtskundigen Mitgliedern ber Magistrate = und Stadtges richte für jeden Wahlbezirk sechs Candidaten erwählt werden;
- 4) daß der Konig aus biesen sechs Candidaten zwei wieder als lebenslängliche Mitglieder der ersten Kammer erkiese;

